

Die Bundesregierung hat am 24.7.2024 den unter www.bmj.de abrufbaren Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD-UmsG) veröffentlicht. „Der heute im Kabinett beschlossene Gesetzentwurf“, heißt es in der diesbezüglichen PM 69/2024 des Bundesministeriums der Justiz, „dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Die Richtlinie wurde im Rahmen des ‚European Green Deal‘ und der Strategie der Europäischen Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft verabschiedet.“ Der Entwurf sehe vor, die europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Prinzip 1:1 umzusetzen. Unternehmen würden dadurch künftig verpflichtet, zusammen mit ihrem Jahresabschluss einen sog. Nachhaltigkeitsbericht bereitzustellen. Damit solle der Umgang von Unternehmen mit Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsauswirkungen über die gesamte Wertschöpfungskette transparenter gemacht werden. Die Angaben sollten durch Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Bundesjustizminister *Dr. Marco Buschmann* erkläre dazu: „Deutschland setzt die CSR-Richtlinie um, dazu sind wir nach EU-Recht verpflichtet. Unternehmen sollen künftig zusammen mit ihrem Jahresabschluss detailliert über ihren Umgang mit sozialen und ökologischen Herausforderungen berichten. Es ist kein Geheimnis, dass ich darüber nicht glücklich bin. Die neuen Regelungen bedeuten eine drastische Mehrbelastung für die Unternehmen. Mit unserem Umsetzungsgesetz machen wir das so minimalinvasiv und bürokratiearm wie möglich. Gleichzeitig versuchen wir die zusätzlichen Lasten für die Wirtschaft abzufedern: Unternehmen, die nach den europäischen Vorgaben berichten werden, müssen dann nicht mehr nach dem deutschen Lieferkettengesetz berichten. So verhindern wir zumindest doppelte Arbeit. Wir haben uns außerdem in der Bundesregierung darauf verständigt, dass wir uns bei der Europäischen Kommission dafür einsetzen werden, die sehr umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung wieder deutlich zu reduzieren. [...]“ Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf sind laut einer Meldung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) desselben Tags u. a. (i) eine Anpassung des Wortlauts bei den Berichtspflichten bezüglich der Angaben zu Immateriellen Ressourcen (§§ 289 Abs. 3a, 315 Abs. 3a HGB-E), (ii) ein neuer Verweis auf § 293 Abs. 4 HGB bezüglich der Befreiung von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht (§ 315b Abs. 1 S. 1 HGB-E), (iii) die nun erfolgte Bezugnahme auf Unternehmen von öffentlichem Interesse (i. S. d. § 316a S. 2 HGB) in Abs. 1 Nr. 2 der jeweiligen Artikel zur Einzel- und Konzernrechnungslegung im EGHGB und (iv) die Verschiebung der Frist zur Einreichung eines Berichts gem. LkSG auf bis zum 31.12.2025 (zuvor 31.12.2024) für Geschäftsjahre, die vor dem 1.1.2024 begonnen haben (§ 12 Abs. 4 LkSG-E).



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Jährliche Verbesserungen, Band 11

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat den elften Band seiner jährlichen Verbesserungen an den IFRS-Standards veröffentlicht. Dieser konsolidiert mehrere Anpassungen an Einzelstandards. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

➡ Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de und www.wpk.de.

FASB: Neues Kapitel im Rahmenwerk

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat ein neues Kapitel zur Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden in seinem Rahmenwerk veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.fasb.org> abrufbar.

ESMA: ESEF-Berichtshandbuch 2024

-tb- Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat eine aktualisierte Version des European-Single-Electronic-Format-(ESEF-)Berichtshandbuchs veröffentlicht. Damit soll eine harmonisierte Form für die Publikation von Jahresabschlussberichten gewahrt werden. Die PM ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.

➡ Weitere Informationen dazu auch unter www.wpk.de.

EFRAG: Stellungnahme zu ED/2024/1

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat ihre endgültige Stellungnah-

me zu ED/2024/1 „Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Abschreibungsbedarf“ veröffentlicht. Die Änderungen betreffen IFRS 3 und IAS 36. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

➡ Auch das DRSC (www.drsc.de) und das IDW (www.idw.de) haben Stellungnahmen dazu abgegeben.

BaFin/IDW/DRSC: Beginn regelmäßiger trilateraler Austausche zu Fragen der Unternehmensberichterstattung

Am 12.7.2024 haben sich Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) und des DRSC erstmals in Berlin zu einem trilateralen Austausch getroffen. Dabei wurden aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung, sowohl der Finanz- als auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung, besprochen. Das Gespräch bildete den Auftakt zu regelmäßigen, voraussichtlich halbjährlich stattfindenden Gesprächen zu diesen Fragen, um einen effektiven proaktiven Austausch zwischen dem Enforcement, dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und dem nationalen Standardsetzer zu gewährleisten.

(www.drsc.de vom 16.7.2024)

DRSC: Bericht über die 28. Sitzung des FA NB am 28.5.2024

Zu Beginn der Sitzung befasste sich der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB)

des DRSC mit aktuellen Themen, u. a. mit der Veröffentlichung von EFRAG und International Sustainability Standards Board (ISSB) zur Interoperability zwischen ESRS und IFRS Sustainability Standards S1 und S2, mit EFRAG Q&A-Log und mit dem Stand der DRSC-Arbeitsgruppen „Immaterielle Wert“ und „Konzernlagebericht“.

Zudem informierte sich der FA NB über den Stand der Entwicklung des Allgemeinen Ansatzes für Sektor-ESRS, der ersten Sektor-ESRS sowie den Stand der Sektorklassifizierung durch EFRAG. Der FA NB befasste sich ferner mit Fragen der branchenbezogenen Unterstützung der Wesentlichkeitsanalyse in den Unternehmen.

(PM DRSC vom 17.7.2024)

➡ Der Ergebnisbericht zu dieser Sitzung ist unter www.drsc.de abrufbar.

DRSC: Kurzumfrage zum Stand der Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS in den DAX 40-Unternehmen

Das DRSC hat im Juni/Juli 2024 eine Kurzumfrage zum Stand der Wesentlichkeitsanalyse nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) unter den DAX 40-Unternehmen durchgeführt. An der Befragung nahmen 34 der DAX 40-Unternehmen teil. Die Ergebnisse dieser Online-Befragung sind unter www.drsc.de abrufbar. Große Unternehmen von öffentlichem Interesse, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, werden bereits für das Geschäfts-